

Bundesgesetzblatt ⁸³³

Teil II

Z 1998 A

1989

Ausgegeben zu Bonn am 8. November 1989

Nr. 37

Tag	Inhalt	Seite
4. 10. 89	Bekanntmachung des deutsch-malawischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	834
5. 10. 89	Bekanntmachung des deutsch-malawischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	835
5. 10. 89	Bekanntmachung des deutsch-malawischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	837
9. 10. 89	Bekanntmachung des deutsch-kenianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	839
11. 10. 89	Bekanntmachung zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte	842
16. 10. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen	842
16. 10. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen	843
16. 10. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt	843
16. 10. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	844
16. 10. 89	Bekanntmachung des deutsch-kongolesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	844
16. 10. 89	Bekanntmachung der deutsch-israelischen Vereinbarung über Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Rechts	846
20. 10. 89	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-niederländischen Abkommens über die Schifffahrtsordnung in der Emsmündung	847

**Bekanntmachung
des deutsch-malawischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 4. Oktober 1989

Das in Lilongwe am 29. August 1989 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über
Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 29. August 1989

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 4. Oktober 1989

**Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Malawi
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Malawi –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik
Malawi,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu
vertiefen,

in dem Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehun-
gen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in
der Republik Malawi beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht
es der Regierung der Republik Malawi, von der Kreditanstalt für
Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Straße
Dwangwa-Nkhata Bay“, wenn nach Prüfung die Förderungswür-
digkeit festgestellt worden ist, einen Finanzierungsbeitrag bis
zu insgesamt 31 460 015,39 (in Worten: einunddreißig Millionen
vierhundertsechzigtausendundfünfzehn Deutsche Mark und
neununddreißig Pfennige) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der
Regierung der Republik Malawi zu einem späteren Zeitpunkt

ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder
für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreu-
ung des Vorhabens „Straße Dwangwa-Nkhata Bay“ von der
Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten,
findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einverneh-
men zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Malawi durch andere Vorhaben
ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedin-
gungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das
Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kredit-
anstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungs-
beitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik
Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Malawi stellt die Kreditanstalt für
Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen
Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchfüh-
rung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Republik Malawi
erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Malawi überläßt bei den sich aus
der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transpor-
ten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den

Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen

die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Malawi innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine gegenseitige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Lilongwe am 29. August 1989 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Rupprecht

Für die Regierung der Republik Malawi
L. J. Chimango

**Bekanntmachung
des deutsch-malawischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 5. Oktober 1989

Das in Lilongwe am 29. August 1989 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 29. August 1989

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 5. Oktober 1989

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Malawi
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Malawi –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Malawi,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Malawi beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Verhandlungen vom 22. bis 24. Februar 1989 und das Verhandlungsprotokoll vom 24. Februar 1989 sowie auf die Zusage vom 23. März 1989 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Malawi, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen aus dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens zur Deckung des laufenden zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage einen Finanzierungsbeitrag bis zu 7 659 347,86 DM (in Worten: sieben Millionen sechshundertneunundfünfzigtausenddreihundertsiebenundvierzig Deutsche Mark und sechsundachtzig Pfennige) zu erhalten. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die Lieferverträge beziehungsweise Leistungsverträge nach dem 24. Februar 1989 abgeschlossen wurden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags und die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Malawi stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Malawi erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Malawi überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Malawi innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Lilongwe am 29. August 1989 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Rupprecht

Für die Regierung der Republik Malawi
L. J. Chimango

Anlage
zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Malawi
über Finanzielle Zusammenarbeit

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 29. August 1989 aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden können:
 - a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
 - b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
 - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
 - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel,
 - e) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung der Republik Malawi von Bedeutung sind,
 - f) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Finanzierungsbeitrag ausgeschlossen.

Bekanntmachung
des deutsch-malawischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 5. Oktober 1989

Das in Lilongwe am 29. August 1989 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über
Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 8

am 29. August 1989

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 5. Oktober 1989

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Malawi
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Malawi –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Malawi,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Malawi beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Malawi, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Trinkwasserversorgung Balaka, Tsangano, Thekerani“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, einen Finanzierungsbeitrag bis zu insgesamt 6 800 000,- DM (in Worten: sechs Millionen achthunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Malawi zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „Trinkwasserversorgung Balaka, Tsangano, Thekerani“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages sowie die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Emp-

fänger des Finanzierungsbeitrages zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Malawi stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in der Republik Malawi erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Malawi überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Malawi innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenseitige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Lilongwe am 29. August 1989 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Rupprecht

Für die Regierung der Republik Malawi
L. J. Chimango

**Bekanntmachung
des deutsch-kenianischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 9. Oktober 1989

Das in Nairobi am 15. September 1989 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über
Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 15. September 1989

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 9. Oktober 1989

**Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Eberhard Kurth**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Kenia
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Kenia –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik
Kenia,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu
vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen
die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der
Republik Kenia beizutragen,

in der Absicht, durch diese Übereinkunft auch die Bemühungen
für verstärkte gemeinsame Anstrengungen zur Bewahrung der
natürlichen Ressourcen und der Umwelt zu unterstützen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht
es, die nachstehenden von der Regierung der Republik Kenia mit
der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, geschlos-
senen Darlehensverträge über insgesamt 747 512 953,22 DM (in
Worten: siebenhundertsiebenundvierzig Millionen fünfhundert-
zwölftausendneunhundertdreiundfünfzig Deutsche Mark und
zweiundzwanzig Pfennige), nämlich

über 10 000 000,00 DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche
Mark) vom 17. Februar 1966

über 4 200 000,00 DM (in Worten: vier Millionen zweihunderttau-
send Deutsche Mark) vom 28. Juni 1971

über 5 500 000,00 DM (in Worten: fünf Millionen fünfhunderttau-
send Deutsche Mark) vom 28. März 1973

über 2 500 000,00 DM (in Worten: zwei Millionen fünfhunderttau-
send Deutsche Mark) vom 28. März 1973

über 5 800 000,00 DM (in Worten: fünf Millionen achthunderttau-
send Deutsche Mark) vom 14. Juni 1974

über 3 800 000,00 DM (in Worten: drei Millionen achthunderttau-
send Deutsche Mark) vom 16. Juli 1975

über 2 500 000,00 DM (in Worten: zwei Millionen fünfhunderttau-
send Deutsche Mark) vom 17. Dezember 1966

über 4 350 000,00 DM (in Worten: vier Millionen dreihundertfünf-
zigtausend Deutsche Mark) vom 26. Januar 1968

über 6 500 000,00 DM (in Worten: sechs Millionen fünfhunderttau-
send Deutsche Mark) vom 22. Mai 1970

über 2 000 000,00 DM (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark)
vom 28. März 1973

über 10 000 000,00 DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche
Mark) vom 26. Juni 1969

über 1 300 000,00 DM (in Worten: eine Million dreihunderttausend
Deutsche Mark) vom 24. November 1969

über 500 000,00 DM (in Worten: fünfhunderttausend Deutsche
Mark) vom 28. März 1973

über 12 000 000,00 DM (in Worten: zwölf Millionen Deutsche
Mark) vom 28. März 1973

- über 4 000 000,00 DM (in Worten: vier Millionen Deutsche Mark) vom 28. März 1973
- über 2 844 000,00 DM (in Worten: zwei Millionen achthundertvierundvierzigtausend Deutsche Mark) vom 30. September 1974
- über 10 000 000,00 DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) vom 30. September 1974
- über 2 600 000,00 DM (in Worten: zwei Millionen sechshunderttausend Deutsche Mark) vom 24. Februar 1987
- über 1 700 000,00 DM (in Worten: eine Million siebenhunderttausend Deutsche Mark) vom 30. November 1974
- über 2 400 000,00 DM (in Worten: zwei Millionen vierhunderttausend Deutsche Mark) vom 13. Dezember 1974
- über 13 500 000,00 DM (in Worten: dreizehn Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) vom 23. Juni 1976
- über 20 000 000,00 DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark) vom 13. Dezember 1974
- über 37 000 000,00 DM (in Worten: siebenunddreißig Millionen Deutsche Mark) vom 14. November 1975
- über 5 000 000,00 DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) vom 13. Oktober 1977
- über 4 200 000,00 DM (in Worten: vier Millionen zweihunderttausend Deutsche Mark) vom 13. Oktober 1977
- über 13 700 000,00 DM (in Worten: dreizehn Millionen siebenhunderttausend Deutsche Mark) vom 31. Januar 1979
- über 5 000 000,00 DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) vom 31. Januar 1979
- über 10 000 000,00 DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) vom 11. Januar 1977
- über 82 266 000,00 DM (in Worten: zweiundachtzig Millionen zweihundertsechszehntausend Deutsche Mark) vom 8. Februar 1978
- über 7 000 000,00 DM (in Worten: sieben Millionen Deutsche Mark) vom 26. September 1980
- über 28 800 000,00 DM (in Worten: achtundzwanzig Millionen achthunderttausend Deutsche Mark) vom 11. Oktober 1979
- über 3 000 000,00 DM (in Worten: drei Millionen Deutsche Mark) vom 13. Juli 1988
- über 25 000 000,00 DM (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Deutsche Mark) vom 31. Januar 1979
- über 9 000 000,00 DM (in Worten: neun Millionen Deutsche Mark) vom 26. September 1980
- über 18 000 000,00 DM (in Worten: achtzehn Millionen Deutsche Mark) vom 14. Januar 1981
- über 4 500 000,00 DM (in Worten: vier Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) vom 26. September 1980
- über 3 000 000,00 DM (in Worten: drei Millionen Deutsche Mark) vom 14. Januar 1981
- über 5 500 000,00 DM (in Worten: fünf Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) vom 26. Oktober 1982
- über 25 500 000,00 DM (in Worten: fünfundzwanzig Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) vom 6. November 1981
- über 1 500 000,00 DM (in Worten: eine Million fünfhunderttausend Deutsche Mark) vom 23. Februar 1988
- über 6 800 000,00 DM (in Worten: sechs Millionen achthunderttausend Deutsche Mark) vom 26. September 1980
- über 9 000 000,00 DM (in Worten: neun Millionen Deutsche Mark) vom 26. Oktober 1982
- über 10 000 000,00 DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) vom 6. November 1981
- über 5 000 000,00 DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) vom 8. Mai 1985
- über 3 600 000,00 DM (in Worten: drei Millionen sechshunderttausend Deutsche Mark) vom 26. September 1980
- über 199 606,86 DM (in Worten: einhundertneunundneunzigtausendsechshundertsechs Deutsche Mark und sechsundachtzig Pfennige) vom 26. Oktober 1982
- über 1 400 000,00 DM (in Worten: eine Million vierhunderttausend Deutsche Mark) vom 26. Oktober 1982
- über 14 300 000,00 DM (in Worten: vierzehn Millionen dreihunderttausend Deutsche Mark) vom 26. Oktober 1982
- über 5 400 000,00 DM (in Worten: fünf Millionen vierhunderttausend Deutsche Mark) vom 8. Mai 1985
- über 2 750 000,00 DM (in Worten: zwei Millionen siebenhundertfünfzigtausend Deutsche Mark) vom 26. Oktober 1982
- über 30 800 000,00 DM (in Worten: dreißig Millionen achthunderttausend Deutsche Mark) vom 4. September 1984
- über 15 000 000,00 DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark) vom 26. September 1980
- über 28 000 000,00 DM (in Worten: achtundzwanzig Millionen Deutsche Mark) vom 26. Oktober 1982
- über 38 000 000,00 DM (in Worten: achtunddreißig Millionen Deutsche Mark) vom 26. Oktober 1982
- über 656 000,00 DM (in Worten: sechshundertsechszehntausend Deutsche Mark) vom 9. August 1982
- über 20 000 000,00 DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark) vom 26. Oktober 1982
- über 62 000 000,00 DM (in Worten: zweiundsechzig Millionen Deutsche Mark) vom 4. September 1984
- über 20 000 000,00 DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark) vom 6. Januar 1984
- über 8 000 000,00 DM (in Worten: acht Millionen Deutsche Mark) vom 4. September 1984
- über 3 000 000,00 DM (in Worten: drei Millionen Deutsche Mark) vom 24. September 1986
- über 25 000 000,00 DM (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Deutsche Mark) vom 2. Februar 1988
- über 12 800 393,14 DM (in Worten: zwölf Millionen achthunderttausenddreihundertdreißig Deutsche Mark und vierzehn Pfennige) vom 17. Dezember 1987
- über 6 084 953,22 DM (in Worten: sechs Millionen vierundachtzigtausendneunhundertdreißig Deutsche Mark und zweiundzwanzig Pfennige) vom 7. November 1988
- über 3 762 000,00 DM (in Worten: drei Millionen siebenhundertzweiundsechzigtausend Deutsche Mark) vom 21. September 1971

dahingehend zu ändern, daß

- a) die der Regierung der Republik Kenia sowie der EARC gewährten Darlehen mit Wirkung vom 31. Dezember 1988 in Zuschüsse umgewandelt werden und damit die ab diesem Zeitpunkt fälligen Rückzahlungen und Zinsen aus diesen Darlehensverträgen erlassen werden;
- b) Zusageprovisionen auf nicht ausgezahlte Beträge aus den vorgenannten Darlehensverträgen ab 31. Dezember 1988 nicht mehr berechnet werden.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Republik Kenia weiterhin, mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau eine Vereinbarung zu schließen, nach der die Kreditanstalt für Wiederaufbau

- a) die Republik Kenia aus der Garantie entläßt, die die Republik Kenia mit Garantievertrag vom 21. September 1971 zum Darlehensvertrag vom 21. September 1971 zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der East African Railways Corporation übernommen hat und

b) anerkennt, daß keine Verpflichtungen der Republik Kenia gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau aus dem Darlehensvertrag zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der East African Railways Corporation vom 21. September 1971 bestehen.

(3) Aufgrund des Absatzes 1 wird – vorbehaltlich der gemäß Artikel 2 mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge – auf Rückzahlungen von insgesamt 695 646 953,22 DM (in Worten: sechshundertfünfundneunzig Millionen sechshundertsechszwanzigtausendneuhundertdreiundfünfzig Deutsche Mark und zweiundzwanzig Pfennige) zuzüglich Zinsen und Zusageprovision verzichtet.

Artikel 2

Weitere Einzelheiten werden in gesonderten, zwischen der Regierung der Republik Kenia und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträgen geregelt, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Kenia setzt die durch den Schuldenerlaß freierwerdenden Mittel in Landeswährung im Rahmen des Möglichen für konkrete und nachprüfbare Maßnahmen des Umwelt- und Ressourcenschutzes ein. Einzelheiten werden durch ein Protokoll festgelegt, das Bestandteil dieses Abkommens ist.

Artikel 4

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Kenia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Nairobi am 15. September 1989 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Franz Frhr. v. Mentzingen
Dr. h. c. Siegfried Lengl

Für die Regierung der Republik Kenia

George Saitoti

Protokoll

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Kenia

haben anläßlich der Unterzeichnung des Abkommens vom 15. September 1989 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Finanzielle Zusammenarbeit in Durchführung des Artikels 3 Satz 2 des Abkommens folgendes vereinbart:

Beide Regierungen sind sich darüber einig, daß Artikel 3 des Abkommens wie folgt ausgefüllt wird:

Die Regierung der Republik Kenia wird die durch den Schuldenerlaß freierwerdenden Mittel in Landeswährung im Rahmen des Möglichen für zusätzliche Maßnahmen des Umwelt- und Ressourcenschutzes in Kenia verwenden. Die Höhe der hierfür jährlich aufzuwendenden Beträge orientiert sich an den Schuldendienstzahlungen, die ohne den Schuldenerlaß zu zahlen wären.

Die Maßnahmen des Umwelt- und Ressourcenschutzes können bestehen:

- in der Förderung von Institutionen, die dem Umwelt- und Ressourcenschutz dienen (institutionelle Förderung);
- in konkreten Projekten/Programmen in diesem Bereich

Die Regierung der Republik Kenia wird der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine Liste der im folgenden kenianischen Haushaltsjahr zu fördernden zusätzlichen Maßnahmen zusammen mit einer Erläuterung übersenden. Auf Wunsch einer der beteiligten Regierungen finden Konsultationen statt.

Nach Abschluß des Haushaltsjahres unterrichtet die Regierung der Republik Kenia die Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Verwendung der Mittel.

Nach dreijähriger Laufzeit werden beide Regierungen gemeinsam das vorstehend festgelegte Verfahren überprüfen.

**Bekanntmachung
zu dem Internationalen Pakt
über bürgerliche und politische Rechte**

Vom 11. Oktober 1989

Kongo hat am 7. Juli 1989 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen die nachstehende Erklärung nach Artikel 41 des Internationalen Paktes vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533) abgegeben:

(Übersetzung)

«En application de l'article 41 du Pacte international relatif aux droits civils et politiques, le Gouvernement Congolais reconnaît, à compter de ce jour, la compétence du Comité des droits de l'homme, pour recevoir et examiner des communications dans lesquelles un Etat partie prétend qu'un autre Etat partie ne s'acquitte pas de ses obligations au titre du Pacte sus-visé.»

„In Anwendung des Artikels 41 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte erkennt die kongolesische Regierung vom heutigen Tag an die Zuständigkeit des Ausschusses für Menschenrechte zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen an, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus diesem Pakt nicht nach.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 20. November 1979 (BGBl. II S. 1218), und vom 22. Mai 1989 (BGBl. II S. 512).

Bonn, den 11. November 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Frhr. v. Stein

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen**

Vom 16. Oktober 1989

Das Übereinkommen vom 20. Februar 1957 über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen (BGBl. 1973 II S. 1249) ist nach seinem Artikel 6 Abs. 2 für die

Libysch-Arabische Dschamahirija am 14. August 1989 in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. März 1989 (BGBl. II S. 288).

Bonn, den 16. Oktober 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Frhr. v. Stein

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen**

Vom 16. Oktober 1989

Das Übereinkommen vom 16. Dezember 1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (BGBl. 1972 II S. 1505) ist nach seinem Artikel 13 Abs. 4 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Bhutan	am 27. Januar 1989
Kamerun	am 14. Mai 1988
Laotische Demokratische Volksrepublik	am 26. April 1989
Simbabwe	am 8. März 1989
Vanuatu	am 24. März 1989

Bhutan hat seine Beitrittsurkunde am 28. Dezember 1988 in London hinterlegt. Kamerun hat seine Beitrittsurkunde am 14. April 1988 in Washington hinterlegt. Die Laotische Demokratische Volksrepublik hat ihre Ratifikationsurkunden am 27. März 1989 in Moskau und am 6. April 1989 in Washington hinterlegt. Simbabwe hat seine Beitrittsurkunden am 6. Februar 1989 in London, am 8. Februar 1989 in Washington und am 10. Februar 1989 in Moskau hinterlegt. Vanuatu hat seine Beitrittsurkunde am 22. Februar 1989 in Washington hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Oktober 1988 (BGBl. II S. 963).

Bonn, den 16. Oktober 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Frhr. v. Stein

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen
gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt**

Vom 16. Oktober 1989

Das Übereinkommen vom 23. September 1971 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (BGBl. 1977 II S. 1229) ist nach seinem Artikel 15 Abs. 4 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Bhutan	am 27. Januar 1989
Laotische Demokratische Volksrepublik	am 26. April 1989
Simbabwe	am 8. März 1989

Bhutan hat seine Beitrittsurkunde am 28. Dezember 1988 in London hinterlegt. Die Laotische Demokratische Volksrepublik hat ihre Ratifikationsurkunden am 27. März 1989 in Moskau und am 6. April 1989 in Washington hinterlegt. Simbabwe hat seine Beitrittsurkunden am 6. Februar 1989 in London, am 8. Februar 1989 in Washington und am 10. Februar 1989 in Moskau hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Oktober 1988 (BGBl. II S. 966).

Bonn, den 16. Oktober 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Frhr. v. Stein

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau**

Vom 16. Oktober 1989

Das Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (BGBl. 1985 II S. 647) ist nach seinem Artikel 27 Abs. 2 für
Antigua und Barbuda am 28. August 1989
in Kraft getreten.

Unter Bezugnahme auf ihre bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunden im Jahre 1981 gemachten Vorbehalte zu Artikel 29 Abs. 1 des Übereinkommens haben die Sowjetunion am 8. März 1989, Weißrußland am 19. April 1989 und die Ukraine am 20. April 1989 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen die Rücknahme dieser Vorbehalte notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 13. November 1985 (BGBl. II S. 1234) und vom 26. Juni 1989 (BGBl. II S. 627).

Bonn, den 16. Oktober 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Frhr. v. Stein

**Bekanntmachung
des deutsch-kongolesischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 16. Oktober 1989

Das in Brazzaville am 22. September 1989 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Kongo über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 22. September 1989

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. Oktober 1989

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik Kongo
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Volksrepublik Kongo –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Kongo,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Volksrepublik Kongo beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Volksrepublik Kongo oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „ATC IV – Lieferung von Rangierlokomotiven“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Darlehen bis zu 8 Mio. DM (in Worten: acht Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Volksrepublik Kongo zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Kongo durch andere Vorhaben ersetzt werden. Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen gemäß Absatz 2 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das

Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Volksrepublik Kongo, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Volksrepublik Kongo stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Volksrepublik Kongo erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Volksrepublik Kongo überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Volksrepublik Kongo innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Brazzaville am 22. September 1989 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Georg Merten

Für die Regierung der Volksrepublik Kongo
Pierre N'Gaka

**Bekanntmachung
der deutsch-israelischen Vereinbarung
über Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Rechts**

Vom 16. Oktober 1989

In Bonn ist am 22. August 1989 eine Vereinbarung zwischen dem Bundesminister der Justiz der Bundesrepublik Deutschland und dem Justizministerium des Staates Israel über Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Rechts unterzeichnet worden. Die Vereinbarung ist nach ihrem Abschnitt V

am 22. August 1989

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. Oktober 1989

Der Bundesminister der Justiz
Im Auftrag
Kober

**Vereinbarung
zwischen dem Bundesminister der Justiz
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Justizministerium des Staates Israel
über Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Rechts**

Der Bundesminister der Justiz der Bundesrepublik Deutschland
und
das Justizministerium des Staates Israel –

in dem Bemühen, das gegenseitige Verständnis für die Rechtsordnung zu fördern,

und

in der Überzeugung, dadurch einen Beitrag zur Weiterentwicklung der freundschaftlichen Verbindungen zu leisten –

sind wie folgt übereingekommen:

- I. Die Justizministerien beider Seiten werden die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Rechts fördern durch Juristenaustausch, Austausch von Forschungsprogrammen, von Unterlagen, Literatur und Dokumentation zur Gesetzgebung sowie durch Erfahrungsaustausch im Bereich der Juristenausbildung und -fortbildung.
- II. Die Zusammenarbeit kann zum Gegenstand haben:
 1. Juristenaustauschprogramme
 2. Seminare zu aktuellen Rechtsfragen
 3. Seminare und andere Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Juristen
 4. Gegenseitige Studienbesuche und Besuche von Einrichtungen der Juristenausbildung und -fortbildung
 5. Expertengespräche zu Rechtsfragen von gemeinsamem Interesse
 6. Programme allgemeinbildender Art auf dem Gebiet des Rechts.

III. Es besteht Übereinstimmung darüber, daß einzelne Vorhaben im Rahmen des Austauschs auch von anderen Stellen der jeweiligen Seite zur Durchführung übernommen werden können. Die verschiedenen Formen gemeinsamer Veranstaltungen sollen auch der Förderung des Verständnisses der sozialen, wirtschaftlichen, politischen sowie historischen Gegebenheiten beider Länder dienen.

IV. Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Staates Israel innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

V. Diese Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung auf unbestimmte Dauer in Kraft, sie kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von mindestens sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Geschehen zu Bonn am 22. August 1989 in zwei Urschriften, jede in deutscher und hebräischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Der Bundesminister der Justiz
der Bundesrepublik Deutschland
In Vertretung
Dr. Klaus Kinkel

Der Generaldirektor des Justizministeriums
des Staates Israel
Haim Klugman

Protokollvermerke
zu der Vereinbarung vom 22. August 1989
zwischen dem Bundesminister der Justiz der Bundesrepublik Deutschland
und dem Justizministerium des Staates Israel
über Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Rechts

Zur Einleitung der Zusammenarbeit innerhalb der Geschäftsbereiche beider Ministerien ist vorgesehen:

1. Für die Planung und Durchführung aller Veranstaltungen im Rahmen dieser Vereinbarung ist ein gemeinsamer Lenkungsausschuß zuständig.
2. Inhalt, Form, Häufigkeit und Umfang der Veranstaltungen im Rahmen dieses Abkommens werden entsprechend dem Bedarf und den Interessen beider Seiten und unter Berücksichtigung der jeder Seite zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel festgelegt.

Der Bundesminister der Justiz
der Bundesrepublik Deutschland
In Vertretung
Dr. Klaus Kinkel

Der Generaldirektor des Justizministeriums
des Staates Israel
Haim Klugman

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des deutsch-niederländischen Abkommens
über die Schiffsfahrtsordnung in der Emsmündung

Vom 20. Oktober 1989

Das in Den Haag am 22. Dezember 1986 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande über die Schiffsfahrtsordnung in der Emsmündung (BGBl. 1987 II S. 141) ist nach seinem Artikel 7

am 1. Oktober 1989

in Kraft getreten.

Bonn, den 20. Oktober 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 74,75 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,35 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1989 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,35 DM (2,35 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,35 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 464. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. September 1989, ist im Bundesanzeiger Nr. 197 vom 18. Oktober 1989 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie die Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 197 vom 18. Oktober 1989 kann zum Preis von 5,80 DM (4,30 DM + 1,50 DM Versandkosten einschl. 7% Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.